

RS Vwgh 1988/11/29 88/14/0136

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.11.1988

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §236 Abs1;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1989, 265;

Rechtssatz

Hält der Nachsichtswerber die ihm anlässlich einer in Aussicht gestellten Nachsicht auferlegten Bedingungen nicht ein, kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie das Nachsichtsansuchen aus Zweckmäßigkeitgründen abweist (Im vorliegenden Fall wurde ein Beobachtungszeitraum vereinbart. Während desselben hätte der Bf seinen abgabenrechtlichen Verpflichtungen (endlich) nachkommen müssen, dann wäre ihm unter weiteren Auflagen eine Teilnachsicht gewährt worden).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988140136.X04

Im RIS seit

29.11.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at